

(2) Der Trockenraum des Ofens darf zu betriebsfremden Zwecken nicht verwendet werden; insbesondere dürfen in oder auf den Öfen keine Lacke angewärmt werden.

(3) Die Lacktrockenöfen sind von brennbaren Stoffen, wie Putzwolle, Papier, Staub u. dgl., freizuhalten. Das Ablegen und Lagern von Gegenständen vor den Ausblaseseiten der Öfen und auf den Ofendecken ist verboten.

(4) Lacktrockenöfen müssen Sicherungen gegen die zerstörende Auswirkung einer Drucksteigerung im Ofeninnern haben, z. B.

bei Wanderöfen ausreichend große Öffnungen, Türen, die sich bei leichtem Überdruck öffnen, zum Ausblasen eingerichtete Wände oder Decken.

Zum Ausblasen eingerichtete Wände und Decken müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Öffnungsbereich der Türen ist so zu sichern, daß durch das Aufschlagen der Türen keine Unfälle verursacht werden können. Beim Aufstellen der Lacktrockenöfen ist darauf zu achten, daß vor den Ausblaseswänden oder über der Ausblasedecke ausreichender Raum frei bleibt.

(5) Verschlüsse, bei denen das selbsttätige Öffnen der Türen durch Betriebseinflüsse (z. B. Verklemmen, Verziehen der Verschlussstange, Verwerfen des Ofenbleches) gehemmt werden kann, sind nicht zulässig.

(6) Um einer plötzlichen, allzu starken Lösemitteldampfentwicklung vorzubeugen, dürfen gespritzte, insbesondere aber getauchte Werkstücke nicht zu früh, d. h. ohne genügende Luftvortrocknung, in den Lacktrockenofen eingesetzt werden.

Brandschutz

§ 9

(1) In Räumen, in welchen Lacktrockenöfen aufgestellt sind, ist es verboten, zu rauchen. Auf das Verbot ist durch Aushang hinzuweisen.

(2) Für die Bekämpfung von Lackbränden sind geeignete Feuerlöscher in der Nähe der Lacktrockenöfen bereitzuhalten. Die mit der Wartung der Lacktrockenöfen beschäftigten Personen sind mit der Bedienung der Feuerlöscher vertraut zu machen.

Meldepflicht

§ 10

Der Betrieb ist verpflichtet, der Arbeitsschutzinspektion von jedem Brand und jeder Explosion (Verpuffung) an einem Lacktrockenofen Mitteilung zu machen, auch wenn dabei keine Menschen zu Schaden gekommen sind.

Besondere Vorschriften
für die einzelnen Heizungsarten

Elektrische Heizungen

§ 11

(1) In Wanddurchbruchstellen der Lacktrockenöfen darf durch Wärmestauung keifte örtliche Überhitzung entstehen. Aus diesem Grunde darf der

wärmeerzeugende Teil elektrischer Heizkörper nicht durch diese Stellen hindurchgeführt werden oder in sie hineinragen.

(2) Sämtliche Verbindungen stromführender Teile innerhalb des Ofenraumes sind hart zu löten oder zu schweißen. Ist dies aus technischen Gründen — z. B. bei Verbindungen mit den Wanddurchführungen — unmöglich, so können die Verbindungen verschraubt werden. Die Schrauben sind so zu sichern, daß sie sich nicht von selbst lösen können.

(3) Offene Heizleiter aus Draht müssen einen Durchmesser von mindestens 1 mm, solche aus Band eine Stärke von mindestens 0,2 mm und einen Querschnitt von mindestens 1 mm² haben.

(4) Elektrische Heizeinrichtungen sind so anzuordnen, daß durch hineinfallende Stücke keine Beschädigungen oder Kurzschlüsse verursacht werden können.

(5) Die Heizelemente müssen gegen Auftropfen von Lack- und Lösemitteln geschützt sein.

Gasheizung

(Leuchtgas, Generatorgas, verflüssigte Gase)

§ 12

(1) Die Türen und Öffnungen der Heizungen sowie die Schauöffnungen zum Beobachten der Brennerflamme müssen so angelegt sein, daß die beim Öffnen der Trockenraumbtüren aus dem Ofen austretenden Gemische sich nicht an den Heizflammen entzünden können.

(2) Außer dem Hauptabsperrhahn muß in der Gaszuleitung vor jedem Lacktrockenofen und ferner an jedem Brenner (Brennerrohr) ein besonderer Absperrhahn vorhanden sein.

(3) Die Hahnstellungen „auf“ und „zu“ müssen leicht erkennbar sein.

(4) Die Gasheizung ist mit einem Sicherheitszünd- und Druckschalter auszurüsten, der bei Ausbleiben des Gasdruckes oder beim Verlöschen der Zündflamme die Gaszufuhr automatisch absperrt.

(5) Bei Preßgas- und Preßluftbrennern darf das Abzugsrohr für Rauchgase keine Unterbrechung haben. Bei allen übrigen Brennern ist beim Abführen der Rauchgase durch natürlichen Zug das Abzugsrohr mit Unterbrechung (Rückstausicherung) auszuführen.

Beim Einbau einer Rückstausicherung sind die Luftdruckverhältnisse im Arbeitsraum zu berücksichtigen.

(6) Die Brennerflammen sollen während des Betriebes jederzeit leicht beobachtet werden können.

(7) Der Wärmemesser des Lacktrockenofens ist ständig zu beobachten. Wird während des Betriebes trotz gleichbleibender Gaszufuhr ein Absinken der Temperatur festgestellt, so sind sofort alle Gasähne zu schließen, dagegen sämtliche Abzugsklappen, Türen und Fenster zu öffnen. Das Gas darf erst nach ausreichender Durchlüftung des Lacktrockenofens wieder angezündet werden.